

V e r t r a güber die Fürsorge für Flüchtlinge

Zwischen der

Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (nachstehend "Polizeiabteilung" genannt)

und ~~dem~~
der

.....
C A R I T A S SCHWEIZ, Luzern

(nachstehend "Hilfswerk" genannt)

wird gemäss Ziffer 11 der Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 11. Juni 1977 über die Fürsorge für Flüchtlinge folgendes

vereinbart:

1. Das Hilfswerk übernimmt die Fürsorge für die in der Schweiz anerkannten und ihm angeschlossenen Flüchtlinge.
2. Die Polizeiabteilung richtet dem Hilfswerk die gesetzlich vorgesehenen finanziellen Beiträge aus.

3. Rechte und Pflichten beider Vertragspartner richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch nach den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 11. Juni 1977 über die Fürsorge für Flüchtlinge (nachstehend "Weisungen" genannt).
4. Wünscht das Hilfswerk eine Aenderung dieses Vertrages oder der Weisungen, so stellt es dem Vorstand der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (nachstehend "ZS-Vorstand" genannt) Antrag auf Aufnahme entsprechender Revisionsverhandlungen mit der Polizeiabteilung. Es anerkennt Aenderungen des Vertragstextes als verbindlich, die vom ZS-Vorstand aufgrund eines mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffenen Beschlusses mit der Polizeiabteilung vereinbart werden.
5. Ziffer 4 gilt sinngemäss, wenn der Antrag auf Aufnahme von Revisionsverhandlungen von der Polizeiabteilung ausgeht.
6. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beschliesst Aenderungen der Weisungen nach Anhörung des ZS-Vorstandes. Das Hilfswerk anerkennt die Stellungnahme des ZS-Vorstandes als verbindlich, wenn sie mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
7. Jede Vertragspartei kann sechs Monate zum voraus auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn:
 - a. das Verfahren zur Revision des Vertragstextes oder der Weisungen zu keiner Einigung zwischen der Polizeiabteilung und dem ZS-Vorstand geführt hat;
 - b. das Hilfswerk den Austritt aus der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe erklärt hat;

- c. das Hilfswerk seine Tätigkeit in der Flüchtlingsfürsorge einstellt.
8. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen.
9. Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Er gilt für die gleiche Dauer wie die Weisungen.

Bern/

, den

13. Mai 1977

den 15. Juni 1977

CARITAS | SCHWEIZ

Löwenstrasse 3
6002 Luzern

Polizeiabteilung
des

(Hilfswerk:)

Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartementes

Der Direktor

